Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/30 1Ob601/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §936 IV

Rechtssatz

Man kann Dauerschuldverhältnisse mit bedingtem und unbedingtem Endtermin unterscheiden, je nachdem, ob die Auflösung durch Zeitablauf in Verbindung mit Kündigung oder nur durch Zeitablauf erfolgt. Verträge mit bedingtem Endtermin werden durch Unterlassung der Aufkündigung stillschweigend verlängert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 601/79
  Entscheidungstext OGH 30.05.1979 1 Ob 601/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018854

Dokumentnummer

JJR_19790530_OGH0002_0010OB00601_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at